



Merkblatt Wehrpflicht

Stand: 04.11.2005

Wer ist wehrpflichtig?

Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder durch den Zivildienst sowie andere Ersatzdienste nach dem Wehrpflichtgesetz oder dem Zivildienstgesetz (§§ 14, 14a, 14b, 14c, 15, und 15a Zivildienstgesetz) erfüllt. Die Durchführung der Wehrpflicht obliegt den Behörden der Bundeswehrverwaltung; im Falle des Zivildienstes dem Bundesamt für den Zivildienst.

Sind auch Deutsche im Ausland wehrpflichtig?

Auch Deutsche im Ausland sind grundsätzlich wehrpflichtig. Männliche Personen haben nach Vollendung des 17. Lebensjahres eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen wollen. Das Gleiche gilt, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus im Ausland verbleiben oder einen nicht genehmigungspflichtigen Auslandsaufenthalt über drei Monate ausdehnen wollen.

Zuwerhandlungen stellen einen Passversagungsgrund dar. Nur mit der erforderlichen Genehmigung ruht bei Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt von Deutschland ins Ausland verlegt haben, die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht ruht auch bei Auslandsdeutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage bereits im Ausland haben, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen. Jemand begründet seinen ständigen Aufenthalt dort, wo er sich mit dem Willen niederlässt, auf Dauer zu bleiben und den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu bilden. Wer wirtschaftlich von natürlichen oder juristischen Personen in der Bundesrepublik Deutschland abhängig ist und dorthin weiterhin persönliche Bindungen unterhält (z.B. in Ausbildung befindliche Männer zu den Eltern) hat seine Lebensgrundlage nicht im Ausland.

Die Wehrpflicht ruht nicht bei denjenigen Wehrpflichtigen, die sich zwar mit Genehmigung ständig im Ausland aufhalten, deren Lebensgrundlage aber im Inland liegt, wie entsandte Firmenvertreter, Entwicklungshelfer und Beamte.

Ich habe eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten neben der deutschen - Wo muss ich Wehrdienst leisten?

Eine weitere Staatsangehörigkeit hat keinen Einfluss auf die Wehrpflicht. In Streitkräften anderer Länder geleisteter Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteter anderer Dienst (Ersatzdienst), der aufgrund einer Wehrpflicht geleistet wurde, kann auf den in Deutschland abzuleistenden Wehrdienst angerechnet werden. Bitte setzen Sie sich zu näheren Auskünften mit Ihrem zuständigen Kreiswehrrersatzamt oder, wenn Sie im Ausland leben, mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung - WE 1 -, Postfach 2963, 53019 Bonn, in Verbindung.

Ich will in der Armee eines anderen Landes Wehrdienst leisten, was muss ich beachten?

Wehrpflichtige Deutsche, die freiwillig ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Dienst von Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines Staates eintreten, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes (§ 28 Staatsangehörigkeitsgesetz). Der Verlust tritt bei deutschen Staatsangehörigen, die nicht der deutschen Wehrpflicht unterliegen, in jedem Fall ein, da sie eine Zustimmung einer zuständigen Behörde nicht erhalten können.

Auskünfte in Einzelfällen geben die Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate, die Kreiswehrrersatzämter oder das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Ich habe gehört, dass man statt des Zivildienstes auch im Ausland einen Ersatzdienst ableisten kann. Wie geht das?

Es gibt die Möglichkeit der Ableistung so genannter "Anderer Dienste im Ausland". Auch ein freiwilliges Jahr führt unter den Voraussetzungen des § 14c Zivildienstgesetz zur Nichtheranziehung zum Zivildienst. Das freiwillige Jahr kann auch im Ausland geleistet werden. Auskunft hierüber gibt Ihnen das Bundesamt für den Zivildienst.

Nützliche Links:

www.bundeswehr.de
www.kreiswehrrersatzamt.de
www.zivildienst.de

Die Bundeswehr online
Adressen der Kreiswehrrersatzämter
Das Bundesamt für Zivildienst